

**Verwaltungsvereinbarung
zur Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung**

zwischen

dem Jobcenter (zugelassener kommunaler Träger) Stadt Ingolstadt,

vertreten durch den Leiter Herrn Isfried Fischer,

im Weiteren „Auftraggeber“ genannt

und

der Bundesagentur für Arbeit,

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ingolstadt

Herrn Johannes Kolb

im Weiteren „Auftragnehmerin“ genannt,

beide im Weiteren „die Vertragsparteien“ bezeichnet

Präambel

Diese Vereinbarung dient einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem zugelassenen kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit mit dem Ziel der Verringerung von Hilfebedürftigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Vermittlung in eine Ausbildung.

§ 1 Gegenstand der Beauftragung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin gemäß § 88 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit der Ausbildungsvermittlung für ausbildungsuchende erwerbsfähige leistungsberechtigte junge Menschen.
- (2) Die Auftragnehmerin führt die Ausbildungsvermittlung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers durch. Die Auftragnehmerin erbringt den Auftrag ausschließlich so, wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben. Die Beauftragung nur von Teilen des Auftrags (Herauslösen einzelner Teile aus dem Leistungsumfang) oder eine Erweiterung um zusätzliche Aufträge ist nicht möglich.
- (3) Die Durchführung der Ausbildungsvermittlung durch die Auftragnehmerin entbindet den Auftraggeber nicht von der Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen.
- (4) Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Befugnisse. Die Auftragnehmerin ist insbesondere berechtigt, Ausbildungsuchende im Namen des Auftraggebers auf die Rechtsfolgen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung im Vermittlungsprozess hinzuweisen.

§ 2 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Erbringt die Auftragnehmerin im Benehmen mit der Auftraggeberin Sozialleistungen im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) für den Auftraggeber (z. B. Bewerbungskosten), ist dieser zur Erstattung verpflichtet.
- (2) Eine Erstattungspflicht des Auftraggebers besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und die Auftragnehmerin hierfür Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (3) Die der Auftragnehmerin bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Verwaltungskosten sind ihr zu erstatten.
- (4) Für die Höhe der zu erstattenden Kosten gelten § 16 Abs. 4 SGB II und die Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung (AusbErstV) entsprechend.

Der monatliche Erstattungsbetrag richtet sich nach der Anzahl der Ausbildungsuchenden, für die die Auftragnehmerin die Ausbildungsvermittlung im jeweiligen Monat wahrgenommen hat (Pro-Kopf-Abrechnung) und nach der im für den Zeitpunkt der Vereinbarung gültigen Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Kostenpauschale für den in § 6 dieser Vereinbarung gewählten Zeitraum der Auftragserbringung.

§ 3 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich.
- (2) Die Aufwendererstattung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird 14 Kalendertage nach Eingang geeigneter Nachweise beim Auftraggeber fällig. Die Kostenpauschale im Sinn des § 2 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung wird erstmalig für den Monat fällig, in dem die bzw. der ausbildungsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte erstmals Bewerberstatus erhält.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass die Auftragnehmerin ihre Pflichten aus dem Auftragsverhältnis schuldhaft verletzt, haftet sie dem Auftraggeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Datenübermittlung, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Anlage 2 „Datenschutz“.

§ 6 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung zum 01.02.2021 in Kraft und wird für folgenden Zeitraum geschlossen:

3 Jahre

- (2) Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sie sich um den jeweils nach Absatz 1 gewählten Zeitraum. Für die Verlängerung der Vereinbarung sind die Kostensätze der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Leistungsbeschreibung für den nach Absatz 1 gewählten Zeitraum maßgebend.
- (3) Sofern der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Kostenerstattung schuldhaft nicht nachkommt, hat die Auftragnehmerin das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Johannes Kolb
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Ingolstadt

Ort, Datum

Isfried Fischer
Geschäftsführer des Jobcenters
Stadt Ingolstadt